# A-1-NEU A-1: Fusion der Kreisverbände Stendal und Altmarkkreis Salzwedel

| | |
|---|---|
| Gremium: | Kreisvorstand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Stendal |
| Beschlussdatum: | 12.09.2019 |
| Tagesordnungspunkt: | 3.2. Abstimmungen über Anträge zur Fusion |

## Antragstext

Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Stendal beschließt hiermit zum 01.01.2020 eine Fusion mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmarkkreis Salzwedel. Der Name des neuen Kreisverbands heißt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark. Die bisherigen Mitglieder beider alten Kreisverbände werden zum genannten Stichtag Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark. Das Gebiet des neuen Kreisverbands besteht aus den bisherigen Gebieten der beiden alten Kreisverbände.

---

Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmarkkreis Salzwedel beschließt hiermit zum 01.01.2020 eine Fusion mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmarkkreis Stendal. Der Name des neuen Kreisverbands heißt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark. Die bisherigen Mitglieder beider alten Kreisverbände werden zum genannten Stichtag Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark. Das Gebiet des neuen Kreisverbands besteht aus den bisherigen Gebieten der beiden alten Kreisverbände.

## Begründung

Erfolgt mündlich

A-2 A-2: Terminplanung für 1. Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark

| | |
|---|---|
| Antragsteller*in: | Ruben Engel |
| Tagesordnungspunkt: | 3.2. Abstimmungen über Anträge zur Fusion |

## Antragstext

Die Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmarkkreis Salzwedel und Stendal beschließen, dass die 1. Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark stattfinden wird am 23.11.2019. Auf dieser Mitgliederversammlung sollen unter anderen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- Wahl des Kreisvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark
- Wahl der Delegierten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark für den Landesdelegiertenrat (LDR), den Landesparteitag (LPT) und die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)

## Begründung

Erfolgt mündlich

A-3 Orte der Mitgliederversammlungen der Grünen Altmark

| | |
|---|---|
| Antragsteller*in: | Christian Hauer |
| Tagesordnungspunkt: | 3.2. Abstimmungen über Anträge zur Fusion |

## Antragstext

Hat der bisherige Vorstand der beiden zu fusionierenden Kreisverbände einen Vorschlag wo die zukünftigen Mitgliederversammlungen abgehalten werden können?

Möglichkeit 1

Wenn nicht, können dann die zukünftigen Mitgliederversammlungen in Orten stattfinden, die an der Grenze der beiden Landkreise liegt?

Wie zum Beispiel Kalbe oder Gardelegen.

Möglichkeit 2

Können die zukünftigen Mitgliederversammlungen im Wechsel in Stendal und Salzwedel stattfinden.

Eine Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern der Kreisverbände sollten stattfinden.

S-1NEU Satzung Kreisverband Altmark

Antragsteller*in: Christian Franke-Langmach (Altmarkkreis Salzwedel KV)
Tagesordnungspunkt: 3.2. Abstimmungen über Anträge zur Fusion

## Antragstext

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) Der Kreisverband (kurz: KV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark (kurz: GRÜNE KV Altmark, ALTMARK-GRÜNE).

(2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt an.

(3) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Bundes-, Landes- und Kommunalprogrammen niedergelegten Ziele.

§ 3 Gliederung

(1) Im KV besteht die Möglichkeit, untergliederte Regionalgruppen (kurz: RG) zu gründen. Regionalgruppen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Für regionalgruppen gelten die Regelungen der Satzung des Kreisverbandes, soweit dies möglich ist, entsprechend. Sie führen keine eigene Kasse.

(3) Über die Gründung einer neuen Regionalgruppe beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Regionalgruppen, die vollumfänglich jeweils das Gebiet der bisherigen Kreisverbände Altmarkkreis Salzwedel oder Stendal umfassen, sind nicht gestattet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark kann jede Person werden, die die Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer durch die Europäische Grüne Partei (EGP) anerkannten Schwesterpartei ist möglich.

(2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand des Kreisverbandes.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(5) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

(6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

(7) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei- oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (kurz: MV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des KV. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Mal im Kalenderjahr vom Kreisvorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der Mitglieder oder mindestens zwei Regionalgruppen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen sollen möglichst an unterschiedlichen Orten und im Wechsel zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal stattfinden.

(4) Durch den Kreisvorstand ist zu den Mitgliederversammlungen jedes Mitglied 14 Tage vorher postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, soweit Satzungsfragen nicht betroffen sind.

(5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von der/dem Protokollant*in und der/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

(7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
- Entlastung des Kreisvorstandes und der/des Schatzmeister*in,
- Wahl von Kassenprüfer*innen,
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes für eine einjährige Amtszeit ab dem Datum der Wahl,
- Befassen von programmatischen Beschlüssen,
- Satzungsänderungen,
- Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung
- Aufstellung der Kandidaten*innen für die Kommunalwahlen sowie der Direktkandidat*innen für die Landtags- und Bundestagswahlen,
- Verabschiedung eines Haushaltes und
- die Beschlussfassung über Wahlprogramme.

(8) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 7 Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand und die Regionalgruppen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen gilt die Landessatzung.

(2) Alle Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen den Mitgliedern schriftlich vorliegen. Sie müssen mindestens sieben Tage vorher dem Kreisvorstand schriftlich vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zweiten Tag vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.

(3) Alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.

(5) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(6) Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand (kurz: KV-Vorstand, Vorstand) besteht mindestens aus:

- zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden,
- eine*r Schatzmeister*in und
- eine*r Geschäftsführer*in.

(2) Der Kreisvorstand soll durch folgende Ämter ergänzt werden:

- Koordinator*in für Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinator*in für Kommunalpolitik
- Koordinator*in für Mitgliederbetreuung.

(3) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Ausgenommen sind Personalangelegenheiten.

(5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(6) Der Kreisvorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(7) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- Außenvertretung des KV,
- Strukturierung und Koordinierung der programmatischen und politischen Arbeit,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Vorbereitung von sowie Einladung zu den Mitgliederversammlungen,
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
- Verwaltung der Finanzen des KV inklusive Aufstellung eines jährlichen Haushalts.

(8) Verfügungsberechtigt über die Girokonten sind die/der Schatzmeister*in und die beiden Vorsitzenden des KVs. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ein Kontozugriff ist nur mit Unterschriften von zwei Verfügungsberechtigten möglich.

(9) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch nicht weniger als drei der Vorstandsmitglieder – darunter eine*r der Vorsitzenden – anwesend ist.

(10) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Kreisvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Arbeitskräfte beschäftigen. Diese können jedoch nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(12) Einsprüche gegen Entscheidungen des Kreisvorstands sind auf Mitgliederversammlungen zu behandeln. Die dort getroffene Entscheidung ist abschließend gültig.

§ 9 Auflösung

(1) Über die Auflösung, Verschmelzung oder Teilung des KV entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Bei Auflösung des KV fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Sachsen-Anhalt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Bei Regelungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, gilt die Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt entsprechend.

(2) Der Kreisverband Altmark haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

## Unterstützer*innen

Cathleen Hoffmann (KV Stendal, Kreisvorsitzende); Ruben Engel (KV Stendal, Kreisvorsitzender); Martin Schulz (KV Altmarkkreis Salzwedel, Kreisvorsitzender); Robert Langmach (KV Stendal, Kreisschatzmeister); Mirko Wolff (KV Altmarkkreis Salzwedel); Robin Ebbrecht (KV Stendal, Kreisvorstand); Björn Dahlke (KV Stendal, Kreisvorstand); Niall Benett (KV Altmarkkreis Salzwedel)

B-1NEU Das Klima verhandelt nicht – Aktiver Klimaschutz in der Altmark

| | |
|---|---|
| Antragsteller*in: | Christian Franke-Langmach (Altmarkkreis Salzwedel KV) |
| Tagesordnungspunkt: | 4 Inhaltliche Anträge |

## Antragstext

Der menschliche Einfluss auf den Klimawandel ist in der Wissenschaft seit Jahrzehnten bekannt.Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO2-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Das Intergovernmental Panel on Climate Chance (IPCC) warnt, dass die aktuelle Klimapolitik zu einem Anstieg von über 3 Grad führen wird. Schon heute haben wir gehäuft Extremwetterereignisse mit dramatischen Folgen, wie den Dürresommer 2018, dessen Nachwirkungen noch immer spürbar sind. Um eine unkontrollierbare Erderhitzung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, braucht es entschlossenes politisches Handeln auf allen politischen Ebenen. Die kommunale Ebene hat einen signifikanten Einfluss bei der Einhaltung der Klimaziele. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen daher auch die altmärkischen Landkreise und Gemeinden in der Verantwortung ihren Beitrag zum Pariser Klimaabkommen und zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels zu leisten.

Für uns BÜNDNISGRÜNE gehören der Ausbau erneuerbarer Energien und nachhaltige Mobilität zu unseren Kernanliegen.Wir haben gemeinsam mit Bürgerinitiativen den Bau des Steinkohle-Kraftwerks Arneburg, das $CO_2$-Endlager bei Salzwedel verhindert und wehren uns gegen klimaschädliche Verkehrsprojekte. Die Unterstützung der Forderungen, der vielen jungen Menschen von Fridays for Future, die auch in der Altmark konkrete Handlungsinitiativen von politischen Verantwortungsträger*innen einfordern, ist für uns daher selbstverständlich. Wir stehen für aktiven Klimaschutz in der Altmark.

Konkret fordern wir:

- Klima-Vorbehalt bei allen kommunalen Entscheidungen
- Streichung von klimaschädlichen Geldanlagen und Investitionen der Kommunen und kommunaler Unternehmen und Sparkassen
- Kommunale Klimaschutz-Konzepte
- Umstellung der kommunalen Energieversorgung auf Erneuerbare Energien
- Realisierung eines „Power to Gas"-Projekts zur Umwandlung von Strom aus Photovoltaik und Windkraftanlagen in Wasserstoff
- Verbot von Fracking
- Ausbau der Windenergie und eine stärkere kommunale Teilhabe an der Wertschöpfung der Windenergie
- Ausbau der Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden und eine verpflichtende Installation von Photovoltaik bei Neubauten
- Erhalt aller Bahnlinien und -Haltepunkte, sowie Reaktivierung der stillgelegten Linien Salzwedel-Wittenberge und Salzwedel-Oebisfelde
- Realisierung fehlender und Instandsetzung maroder Radwege
- Schaffung von weiteren Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Raum
- Bau von Ladesäulen für E-Mobilität
- Schaffung von Car-Sharing-Angeboten in der Altmark
- Ausbau des ÖPNV und Verzahnung der verschiedenen Verkehrsträger
- Neu- bzw. Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen, insbesondere, um eine sommerliche Überwärmung der Stadträume zu verhindern
- Bodenversiegelung stoppen und -entsiegelung vorantreiben, um die Versickerungsrate zu erhöhen
- Äcker und Grünland so bewirtschaften, dass die biologische Vielfalt erhalten bleibt
- Nachhaltige Forstwirtschaft statt Fichten-Monokulturen
- Schließung und Neubau-Verbot für industrielle Mastanlagen

## Begründung

mündlich